

ZAHL

UVS-4/11001/5-2013

BETREFF

Theil Matthias, 5020 Salzburg;  
Übertretung der GewO - Berufung

DATUM

05.02.2013

MICHAEL-PACHER-STRASSE 27

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3893

uvs@salzburg.gv.at

TEL +43 662 8042 3689

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg erlässt durch das Senatsmitglied Ing.Dr. Adalbert Lindner über die Berufung von Herrn Matthias Theil, Fischbachstraße 67, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 22.10.2012, Zahl 01/06/47957/2012/006 folgendes

### ERKENNTNIS:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 24 VStG wird der Berufung Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das anhängige Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

### **Begründung:**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe es als Obmann und somit als das gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organes des Vereines „Help“ zu verantworten, dass zumindest am 4.9.2012 vom Standort in Salzburg aus (auch im Internet) diverse Dienstleistungen (beispielsweise die Betreuung von Haushalten aber auch Pflegedienste, Gartengestaltung und psychologische Betreuung) gegen Entgelt angeboten wurden und somit eine den Gegenstand des Gewerbes „Personenbetreuung“ bildende Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr in Ertragszielungsabsicht mittels Internet einem größeren Kreis von Personen angeboten wurde, was der Ausübung des Gewerbes gleichzuhalten ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein. Er habe somit die Rechtsvorschrift des § 366 Abs 1 Z 1 iVm §§ 1 und 5 GewO 1994 verletzt und wurde hierfür eine Geldstrafe in Höhe von € 400 (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 12 Stunden) gegen ihn verhängt.



